

Grundsätze des Erkenntnisverfahrens rechtliches Gehör

Recht für einen Verfahrensbeteiligten,

- sich über den Verfahrensstoff zu informieren
- sich im Verfahren vor dem Erlass einer Entscheidung mindestens schriftlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht hinreichend äußern zu können und
- mit seinem Vorbringen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt zu werden



Grundsätze des Erkenntnisverfahrens Dispositionsgrundsatz

Prinzip der Verfahrensgestaltung

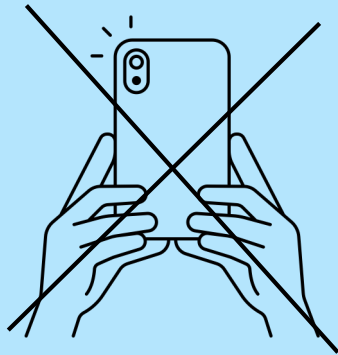


Gericht ist an die Anträge, Klage- und Rechtsmittelrücknahme oder Verzicht, Anerkenntnis, Vergleich und Erledigungserklärung durch die Parteien gebunden

Grundsätze

Grundsatz der Öffentlichkeit

Verhandlungen und
Verkündungen sind öffentlich



Ton- und Filmaufnahmen sind unzulässig

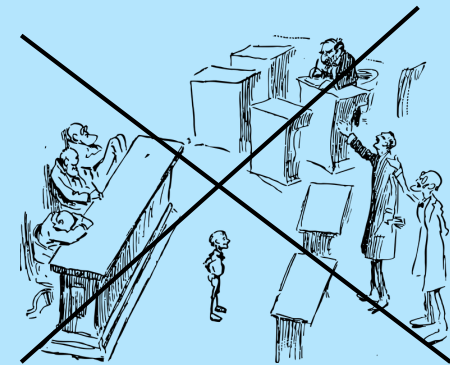
Verstoß gegen die Öffentlichkeit = Revisiongrund



Parteien verhandeln vor dem erkennenden Gericht mündlich

Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung:

- Mahnverfahren
- mit Zustimmung beider Parteien
- wenn nur noch über die Kosten oder Nebenentscheidung zu entscheiden ist
- wenn es sich um eine gerichtliche Entscheidung handelt, aber kein Urteil ist



Grundsätze des Erkenntnisverfahrens

Wahrheitsgrundsatz

Parteien haben vor Gericht ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit entsprechend abzugeben



Wahrheit



Vollständigkeit

Grundsätze

Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr / nicht wahr zu erachten ist



im Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind

1

Rechtsstreit soll i. d. R. in einem umfassend vorbereiteten Termin erledigt werden (§ 272 I ZPO)

schuldhaft verspätet vorgebrachte Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Prozess können von Amts wegen zurückgewiesen werden (§ 296 ZPO)



Grundsätze des Erkenntnisverfahrens Grundsatz der Unmittelbarkeit



mündliche Verhandlungen und die
Beweisaufnahmen müssen vor dem
Gericht stattfinden, das den
Rechtsstreit entscheidet

das Urteil kann nur von denjenigen
Richtern gefällt werden, die der
Verhandlung auch tatsächlich
beigewohnt haben

